

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Asslarer Gleitschirmflieger e.V.
Frank Unruh
Gebrüder Grimm- Str. 15

35614 Asslar

Gmund, 25. Februar 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weidenhausen ", Gemeinde Hüttenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 09.01.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis vom 12.09.2001 nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 30, 16, 38 (Starts) und 30, 16, 17, 38 (Landungen), Gemarkung Weidenhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Während der Brut- und Setzzeit (01. März bis 15. Juli) darf kein Flugbetrieb stattfinden.
2. Schulungsbetrieb ist nicht gestattet.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56.- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 09.01.2003 wurde durch den Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

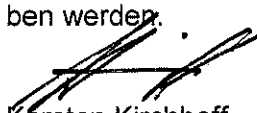
Die Untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises haben wir am 14.01.2003 am Verlängerungsverfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen der bisher gültigen Erlaubnis wurden übernommen.

Wir haben deshalb die Erlaubnis unbefristet mit der Möglichkeit auf jederzeitigen Widerruf verlängert.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb